

Statuten fribap – 2025

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen fribap wird ein nicht gewinnorientierter Verein (im folgenden Verein) im Sinne von Art. 60ff. ZGB gegründet.

Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg und wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat die Aufgabe die Ausbildung von Jugendlichen und ihre Integration in die Berufswelt zu fördern. Dazu plant er entsprechende Projekte und führt insbesondere einen Lehrbetriebsverbund, welcher junge Menschen bei der Lehrstellensuche und während ihrer Ausbildung unterstützt.

Zusätzlich erbringt der Verein Leistungen im Bereich der Berufsausbildung und der Integration in den Arbeitsmarkt. Er arbeitet eng mit der Wirtschaft, Institutionen der öffentlichen Hand und anderen interessierten Kreisen zusammen.

BEITRITT

Art. 3 Mitglieder

Natürliche und juristische Personen können Mitglied im Verein werden, sofern sie die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge bezahlen.

Gemeinwesen, Arbeitnehmervereinigungen und andere Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen können Kollektivmitglieder werden, sofern sie die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge bezahlen.

Die Ausbildungsbetriebe (Partnerbetriebe) sind während der Dauer der Zusammenarbeit automatisch Mitglieder des Vereins. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung und mit der Zahlung des Jahresbeitrages erworben. Ein Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf Ende des Geschäftsjahres, d.h. auf den 31. Dezember.

Ein Mitglied, das gegen Bestimmungen der Statuten oder Beschlüsse des Vereins verstösst, kann auf Antrag des Vorstandes durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

FINANZEN, HAFTUNG

Art. 5 Finanzen

Die Aufwendungen für die interne Organisation und die Erfüllung des Vereinszweckes (Art. 2) werden gedeckt durch:

- a) Einnahmen aus den einzelnen Projekten
- b) Zuschüsse der öffentlichen Hand
- c) Mitgliederbeiträge
- d) Spenden und Mittelbeschaffung

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder, sowie jegliche Nachschlusspflicht sind ausgeschlossen.

ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8 Zuständigkeiten

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten;
- b) Festlegung der Mitgliederbeiträge ;
- c) Wahl des Präsidiums;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl der Revisionsstelle;
- f) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- g) Entlastung des Vorstandes, der Direktion und weiterer Vereinsorgane;
- h) Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- i) Auflösung des Vereins.

Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Eine Generalversammlung wird jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert, abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden abgehalten:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Vereinsmitglieder.

Art. 10 Einberufung und Tagesordnung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist eine schriftliche Einladung mindestens drei Wochen im Voraus mit Angabe der Traktanden zuzustellen.

Jedes Mitglied kann beim Präsidium schriftlich verlangen, dass ein Gegenstand auf die Traktandenliste der Generalversammlung gesetzt wird.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nur befunden werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind (Universalversammlung).

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder (einfaches Mehr). Ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ist nötig für den Ausschluss eines Mitgliedes, für die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins (Art. 8 Bst. a, h und i).

Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 12 Präsidium und Protokoll

Das Präsidium des Vorstandes führt den Vorsitz der Generalversammlung. Im Falle der Verhinderung wird es von dem oder der Vizepräsident:in vertreten.

Das Präsidium bestimmt den oder die Sekretär:in der Versammlung und ein oder zwei Stimmenzähler:innen.

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, dass vom Präsidium und dem oder der Sekretär:in unterzeichnet wird.

VORSTAND

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, darunter das Präsidium und ein oder eine Vizepräsident:in. Ein Co-Präsidium ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidiums (Art. 8 Bst. c) konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind; insbesondere steht ihm die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung, die Einberufung der Generalversammlung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse;
- b) Bezeichnung der Personen, welche berechtigt sind mit ihrer Unterschrift den Verein zu verpflichten;
- c) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder;
- d) Beschlüsse über Projekte und Konzepte gemäss Art. 2 Vereinsstatuten;
- e) Anstellung des Personals;
- f) Bildung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Beschluss über ihre Entschädigung;
- g) Buchführung;
- h) Zusammenarbeit mit projektenbezogenen zuständigen Dienststellen.

Der Vorstand kann einzelne Kompetenzen an die Direktion delegieren.

Art. 15 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordert.

Die Einladung wird mindestens eine Woche vor der Sitzung verschickt. Eine Einladung auf elektronischem Weg ist möglich. Die Einladung enthält die Traktandenliste. In dringenden Fällen ist eine kurzfristige Einladung möglich.

Die Direktion führt das Sekretariat des Vorstandes und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 16 Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder des anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Der Vorstand kann einstimmige Entscheidungen schriftlich auf dem Zirkularweg treffen.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Art. 17 Direktion

Die Direktion besteht aus einem Direktor oder einer Direktorin. Eine Co-Direktion ist möglich.

Die Direktion führt die Geschäfte des Vereins unter Aufsicht des Vorstandes.

Ihre Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten werden durch die Stellenbeschreibung festgelegt, die vom Vorstand genehmigt werden muss.

REVISIONSSTELLE

Art. 18 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle zwei fachlich ausgewiesene Revisoren. Anstelle der Revisoren kann sie auch ein Treuhandbüro als Revisionsstelle bezeichnen.

Die Revisionsstelle wird für drei Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann auch weiteren Prüfungen beauftragt werden.

Die Revisionsstelle unterbreitet der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht mit den nötigen Anträgen.

Art. 19 Unterschriften

Der Verein wird verpflichtet, durch Kollektivunterschrift des Präsidiums mit einem Mitglied des Vorstandes oder gemäss dem Eintrag im Handelsregister.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen. Zu diesem Zweck ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinskapi tal einer nicht gewinnorientierten Organisation übergeben. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag nach ihrer Annahme durch die konstituierende Generalversammlung in Kraft. Sie wurden durch die konstituierende Versammlung vom 12. Oktober 2007 angenommen.

Eine Statutenänderung wurde durch die Generalversammlung vom 6. Mai 2025 angenommen und trat am Folgetag in Kraft.

Freiburg, den 6. Mai 2025

Traduction d'après la version officielle en français, par Me Patrik Gruber.